

27. April 1960

88

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die Sammlung! nein

Gesetz: BGB § 615

Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeind-
licher Verwaltungen und Betriebe, §§ 8, 27

Leitsätze:

1. Hat der Arbeitgeber die im Arbeitsvertrag nur all-
gemein der Art nach vereinbarte Arbeitsleistung
durch Ausübung seines Direktionsrechts in zuläs-
siger Weise im einzelnen festgelegt, so ist die
danach zu verrichtende Tätigkeit die vom Arbeit-
nehmer vertraglich geschuldete Leistung.
2. Diese umfaßt nicht notwendigerweise von vornherein
alle Tätigkeiten, die einem Arbeitnehmer im
Rahmen der Weisungsbefugnis zugewiesen werden
können. Zur vertraglich geschuldeten Leistung
wird eine solche Tätigkeit erst mit der Ausübung
der Weisungsbefugnis.
3. Kann ein Arbeiter des öffentlichen Dienstes, der
unter den BMT-G fällt, aus Gründen, die in seiner
Person liegen, aber nicht von ihm verschuldet
sind, an seinem bisherigen Arbeitsplatz nicht
weiter beschäftigt werden, so ist der Arbeitgeber
gemäß § 27 Abs. 4 BMT-G verpflichtet, dem Arbeiter
einen anderen Arbeitsplatz in seiner bisherigen
Lohngruppe und, wenn das wegen Stellenmangels
oder aus anderen zwingenden Gründen nicht möglich
ist, in einer niedrigeren Lohngruppe zuzuweisen.
4. Diese Verpflichtung des Arbeitgebers erstreckt
sich auch auf die Beschäftigung des Arbeiters an
einem anderen Arbeitsort (Arbeitsbezirk), sofern
nur der neue Arbeitsplatz im Bereich der Ver-
waltung liegt, in deren Diensten der Arbeiter
tätig ist.

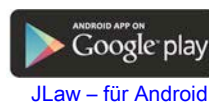
Aktenzeichen: 4 AZR 584/58

Urteil des BAG vom 27. April 1960

LAG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 584/58
Sa 114/58 Berlin

Erkundet
27. April 1960

H. Mißler,
gestellter
Urkundsbeamter
Geschäftsstelle

88

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 23. März 1960 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter Karpf und Dr. Schwenicke für Recht erkannt:

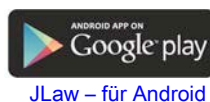
Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 4. November 1958 - 3 Sa 114/58 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger wurde am 8. April 1952 vom Beklagten für den Dienstbereich des spräsidenten als Pförtner und Wächter im Arbeiterverhältnis eingestellt. Seit dem 20. April 1953 war er beim Amtsgericht B als "Wächter im Wechseldienst" tätig, und zwar in einer Woche von 15 bis 23 Uhr, in der anderen Woche von 23 bis 7 Uhr. Auf das Arbeitsverhältnis des Klägers fand der Bundesmanteltarif für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G) vom 22. Mai 1953 Anwendung.

Vom 27. November 1957 bis 6. Januar 1958 war der Kläger wegen eines Magenleidens arbeitsunfähig erkrankt. Bei Wiederaufnahme des Dienstes am 7. Januar 1958 legte er ein ärztliches Zeugnis folgenden Inhalts vor:

"Herr H B leidet an einem chron. recidiv Ulcus duodeni und Gastro-Duodenitis. Pat kann keinen Wachdienst ausführen."

Da der Kläger auf Grund dessen der Ansicht war, er könne nicht mehr als Wächter im Wechseldienst, sondern nur noch mit gleichbleibender Arbeitszeit am Tage tätig sein, holte der Beklagte am 15. Januar 1958 ein amtsärztliches Gutachten ein. Dieses lautete:

"Auf Grund des hier erhobenen Befundes ist Herr B für die jetzt von ihm ausgeführten Arbeiten als Wächter im Wechseldienst gesundheitlich nicht mehr geeignet. Leichte Arbeiten im Tagesdienst (evtl. auch Wachdienst am Tage) können ausgeführt werden."

Der Beklagte beschäftigte daraufhin den Kläger mit der Begründung nicht weiter, daß ein seinem Gesundheitszustand entsprechender Arbeitsplatz nicht zur Verfügung stehe.

Mit Dienststrafbescheid vom 24. Januar 1958 kündigte der Kammergerichtspräsident dem Kläger fristlos, weil dieser am 2. November 1957 durch übermäßigen Alkoholgenuß während des Dienstes gröblich gegen seine Dienstpflichten verstoßen habe. Die vom Kläger hiergegen erhobene Klage führte am 28. März 1958 zu einem Vergleich. Danach waren sich die Parteien darüber einig, daß das Arbeitsverhältnis des Klägers auf Grund fristgemäßer Kündigung mit Ablauf des 31. März

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

1958 endete und der Beklagte den Dienststrafbescheid zurücknahm. Das wiederholte Verlangen des Klägers, ihm auch den Lohn für die Zeit vom 7. Januar bis 31. März 1958 zu zahlen, lehnte der Beklagte ab.

Der Kläger ist der Meinung, dieser der Höhe nach unstreitige Lohnanspruch stehe ihm zu. Er macht geltend, nach dem Arbeitsvertrag sei er als Pförtner und Wächter eingestellt worden. Jede Tagesbeschäftigung mit entsprechenden Aufgaben habe er übernehmen können. Er habe seine Dienste dem Beklagten ordnungsgemäß angeboten. Dieser sei auch in der Lage gewesen, ihn zu verwenden. Der Kläger hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an ihn 920,-- DM brutto als Arbeitslohn für die Zeit vom 7. Januar bis 31. März 1958 zu zahlen.

Der Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten.

Er hat vorgetragen, die vertragliche Tätigkeit des Klägers habe im Wachdienst in Wechselschichten bestanden. Da er aus gesundheitlichen Gründen für diesen Wechseldienst nicht mehr geeignet gewesen sei, habe er die vereinbarte Arbeitsleistung nicht mehr erbringen und eine andere nicht in vertragsmäßig zulässiger Weise anbieten können. Eine Möglichkeit, dem Kläger eine leichtere Beschäftigung zuzuweisen, habe im übrigen nicht bestanden. Der Beklagte sei daher nicht zur Lohnzahlung verpflichtet.

Während das Arbeitsgericht die Klage abgewiesen hat, hat ihr das Landesarbeitsgericht durch Urteil vom 4. November 1958 stattgegeben.

Mit der zugelassenen Revision erstrebt der Beklagte die Wiederherstellung der Entscheidung des Arbeitsgerichts. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Rechtsirrig ist es allerdings, wenn die Revision meint, die Frage, ob dem Kläger ein Lohnanspruch für die Zeit vom 7. Januar bis 31. März 1958 zustehe, sei nach



- 4 -

den Grundsätzen über die Tragung des sogenannten Betriebsrisikos zu entscheiden, weil weder den Kläger noch den Beklagten ein Verschulden an der Unfähigkeit des ersteren zur Fortsetzung seiner bisherigen Tätigkeit als "Wächter im Wechseldienst" treffe. Die Revision übersieht nämlich hierbei, daß diese Grundsätze nur für solche Fälle gelten, in denen der Arbeitnehmer zwar zur Arbeitsfähigkeit und bereit ist, der Arbeitgeber ihn aber aus Gründen, die im Betrieb liegen, nicht beschäftigen kann, ohne daß den Arbeitgeber ein Verschulden trifft (vgl. RAG ARS 41, 43; 42, 132 1367; BAG 3, 346; BAG AP Nr. 3 zu § 615 - Betriebsrisiko; Hueck-Ripperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 6. Aufl., Bd. I, § 44 IV 1). Ein solcher Fall liegt hier jedoch nicht vor.

Aber auch die Ansicht des Landesarbeitsgerichts, der Beklagte habe sich seit dem 7. Januar 1958 in Annahmeverzug befunden und sei deshalb nach § 615 BGB verpflichtet, dem Kläger den verlangten Lohn zu zahlen, ist irrig. Der Arbeitgeber gerät in Annahmeverzug, wenn er den Arbeitnehmer trotz ordnungsgemäßen Angebots der Arbeitsleistung nicht beschäftigt. Voraussetzung dafür ist aber gemäß §§ 294, 295 BGB, daß die vertraglich geschuldete Leistung angeboten wird. Das ist jedoch hier nicht geschehen.

Nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils ist der Kläger als "Pfortner und Wächter" für den Dienstbereich des Kammergerichtspräsidenten eingestellt worden. Damit war die Arbeitspflicht des Klägers arbeitsvertraglich nur der Art nach allgemein bestimmt, so daß grundsätzlich jede Beschäftigungsmöglichkeit als Pfortner oder Wächter in dem genannten Dienstbereich einbezogen war. Mangels konkreter Regelung der dem Kläger obliegenden Arbeitsleistung durch Gesetz, den hier Anwendung findenden BMT-G (vgl. den die Einführung des BMT-G in Berlin betreffenden Überleitungsvertrag vom 16. Oktober 1953) oder eine Betriebsvereinbarung stand also die Festlegung der näheren Einzelheiten der Aufgaben des Klägers dem Beklagten als Arbeitgeber auf Grund des Direktionsrechts zu (vgl. BAG AP Nr. 2 zu § 611 BGB - Direktionsrecht). Bei dessen Ausübung hatte sich der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Beklagte allerdings, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BMT-G in dem Rahmen zu halten, der bei Abschluß des Arbeitsvertrags ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart war. Daß dies bei Zuweisung einer Tätigkeit als "Wächter im Wechseldienst", die der Kläger ab 20. April 1953 beim Amtsgericht -

zu verrichten hatte, der Fall war, bedarf keiner weiteren Begründung. Von diesem Zeitpunkt ab war also, und zwar auch für den Klagezeitraum, die Arbeitspflicht des Klägers durch Ausübung des dem Beklagten zustehenden Direktionsrechts in zulässiger Weise dahin konkretisiert, daß sie die Aufgaben eines "Wächters im Wechseldienst" beim Amtsgericht zum Inhalt hatte. Allein diese Tätigkeit stellt mithin die vom Kläger vertraglich geschuldete Leistung dar.

Dem Berufungsgericht kann nicht beigetreten werden, wenn es anhand der Regelungen des § 8 Abs. 2 und 6 in Verbindung mit § 27 BMT-G zu dem Ergebnis gelangt, über die mit der Übertragung eines bestimmten Arbeitsplatzes auf Grund des Weisungsrechts festgelegte Arbeitspflicht hinaus umfasse ein dem BMT-G unterliegendes Arbeitsverhältnis von vornherein das Recht des Arbeitgebers zu anderweitiger Beschäftigung des Arbeiters und dementsprechend dessen Verpflichtung zu anderweitiger Arbeitsleistung, so daß ein Arbeiter, der zwar aus in seiner Person liegenden Gründen, aber ohne eigenes Verschulden am bisherigen Arbeitsplatz nicht mehr verwendbar ist, auch seinerseits eine solche anderweitige Arbeit, zu der er noch tauglich ist, als geschuldete Leistung einen Annahmeverzug begründend anbieten könnte.

Allerdings hat nach § 8 Abs. 2 S. 2 BMT-G ein Arbeiter abweichend von dem bereits erwähnten Grundsatz des Abs. 2 Satz 1 aaO auch jede andere seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Arbeit anzunehmen, sofern sie ihm billigerweise zugemutet werden kann und sein allgemeiner Lohnstand nicht dadurch verschlechtert wird. Diese Verpflichtung erweitert Abs. 2 Satz 3, wenn Notfälle oder



- 6 -

dringende Gründe des Gemeinwohls es verlangen, auf die Verrichtung jeder, auch nicht in das Arbeitsgebiet des Arbeiters fallende Arbeit. Abs. 6 aaO sieht seine Abordnung oder Versetzung aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen vor. § 27 Abs. 3 erlaubt weiter eine Personalumbesetzung sogar unter Einweisung in eine niedrigere Lohngruppe, soweit Arbeitsmangel oder ein an anderer Stelle dringend notwendiger Bedarf das aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen erforderlich machen. Diese Vorschriften gestalten das Direktionsrecht des Arbeitgebers näher aus, z.T. sogar über die durch den Tätigkeitsbereich des Arbeiters an sich gezogenen Grenzen hinaus (vgl. dazu BAG AP Nr. 2 zu § 611 BGB - Direktionsrecht). Die dementsprechend dem Arbeiter in § 8 BMT-G auferlegte Verpflichtung, einer sich im Rahmen dieser Bestimmungen haltenden, möglicherweise in Abänderung einer bisherigen Entscheidung über seine Tätigkeit getroffenen Anordnung Folge zu leisten, bedeutet aber noch nicht, wie das Landesarbeitsgericht anscheinend meint, daß im Geltungsbereich des BMT-G alle diejenigen Tätigkeiten, die im Einzelfall einem Arbeiter auf Grund der Weisungsbefugnis des Arbeitgebers zugewiesen werden können, vom Arbeiter vertraglich von vornherein, gleichsam potentiell, geschuldete Leistungen darstellen, die dieser, gegebenenfalls mit der Folge des § 615 BGB, anbieten könnte. Denn dem Direktionsrecht des Arbeitgebers entspricht nicht immer ohne weiteres auch schlechthin in gleichem Umfang die Arbeitspflicht des Arbeitnehmers, sondern, wie hier, häufig nur eine Arbeitspflicht nach Maßgabe der zulässigen Ausübung des Weisungsrechts von Fall zu Fall. Erst mit dessen Betätigung entsteht dann die Verpflichtung des Arbeitnehmers zur Leistung einer bestimmten (anderen) Arbeit und wird diese zur vertraglich geschuldeten Leistung. Infolgedessen konnte das vom Kläger behauptete Angebot einer ihm von der Beklagten unstreitig nicht zugewiesenen Arbeit als Tageswächter und -pfortner einen Annahmeverzug des Beklagten nicht herbeiführen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Etwas anderes ergibt sich entgegen der Ansicht des Berufungsurteils auch nicht aus § 27 Abs. 4 BMT-G. Diese Vorschrift lautet:

"Kann ein Arbeiter aus Gründen, die zwar in seiner Person liegen, die er jedoch nicht verschuldet hat, an seinem bisherigen Arbeitsplatz nicht weiterbeschäftigt werden, so soll ihm nach Möglichkeit ein anderer Arbeitsplatz in seiner bisherigen Lohngruppe (Lohnklasse) zugewiesen werden. Ist dies wegen Stellenmangels oder aus anderen zwingenden Gründen nicht möglich, so gilt Abs. 3 entsprechend."

Zwar ist Satz 1 dieser Bestimmung in die Form einer "Soll"-Vorschrift gekleidet. Angesichts der in Rechtsprechung und Rechtslehre (vgl. RAG ARS 36, 39 42; 42, 132 136; BAG AP Nr. 27 zu § 611 BGB - Fürsorgepflicht; Hueck-Nipperdey, aaO, Bd. I, § 48 II 5; Nipperdey-Mohnen-Neumann, Der Dienstvertrag, § 611 Anm. 266) seit langem in gewissem Umfang bejahten Pflicht des Arbeitgebers zur Fürsorge in Fällen, wie sie § 27 Abs. 4 BMT-G im Auge hat, rechtfertigt es sich jedoch, diese Vorschrift dahin aufzufassen, daß die Tarifvertragsparteien in Übereinstimmung mit dieser Rechtsansicht eine Verpflichtung des Arbeitgebers zur Durchführung der dort vorgesehenen Maßnahmen festlegen wollten (vgl. dazu auch Marchner-Bredl, BMT-G, § 27 Anm. 4 b). Der Arbeitgeber muß also nach dieser Bestimmung bei Vorliegen ihrer Voraussetzungen zum Zwecke der Zuweisung eines anderen Arbeitsplatzes von seiner Weisungsbefugnis Gebrauch machen. Nicht schon dadurch aber, daß eine solche Verpflichtung besteht, wird die Tätigkeit des Arbeiters an einem neuen Arbeitsplatz zu der von ihm vertraglich geschuldeten Leistung. Das wird sie auch hier erst mit der Ausübung des Weisungsrechts. Daher gerät ein Arbeitgeber, der die ihm nach § 27 Abs. 4 aaO obliegende anderweite Verwendung eines Arbeiters verzögert oder unterläßt, nicht in Annahmeverzug. Denn § 615 BGB setzt eine rechtlich bereits begründete Dienstverpflichtung voraus (vgl. Nipperdey-Mohnen-Neumann, aaO, § 615 Anm. 1), die jedoch in Ansehung der neuen Tätigkeit noch nicht besteht.



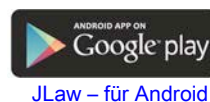
- 8 -

Sind aber die Dienste eines "Wächters im Wechsel-dienst" beim Amtsgericht Berlin-Spandau auch in der Zeit vom 7. Januar bis 31. März 1958 die vertraglich geschuldete Leistung des Klägers geblieben, so scheidet ein Annahmeverzug des Beklagten gemäß § 297 BGB aus, weil der Kläger im Klagezeitraum unstreitig aus gesundheitlichen Gründen zur Ausführung dieser Tätigkeit nicht mehr imstande war. Aus § 615 BGB kann danach der Kläger den geltend gemachten Anspruch nicht herleiten.

Eine andere Frage ist es, ob die Klage etwa ganz oder teilweise als Anspruch auf Ersatz eines Schadens begründet ist, der dem ohne eigenes Verschulden an seiner bisherigen Stelle nicht mehr verwendbaren Kläger durch Verletzung einer dem Beklagten nach § 27 Abs. 4 BMT-G erwachsenen Verpflichtung zur Zuweisung eines anderen Arbeitsplatzes entstanden ist. Diese Verpflichtung des Beklagten beschränkt sich entgegen der von der Revision geäußerten Ansicht nicht auf die Dienststelle des Klägers, d.h. auf das Amtsgericht

.. Da nämlich die Zuweisung einer anderen Tätigkeit auch durch Versetzung erfolgen kann und diese die Verwendung des Arbeiters in einem anderen als dem bisherigen Arbeitsbezirk desselben Arbeitgebers umfaßt (§ 62 Ziff. 38 BMT-G), ist § 27 Abs. 4 aaO seinem Zweck entsprechend dahin auszulegen, daß sich die in Rede stehende Pflicht des Arbeitgebers auch auf die Beschäftigung des Arbeiters an einem anderen Arbeitsort (Arbeitsbezirk) erstreckt, sofern nur der neue Arbeitsplatz im Bereich der Verwaltung liegt, in deren Diensten der Arbeiter tätig ist. In diesem Rahmen hat die anderweite Verwendung des Arbeiters in der bisherigen Lohngruppe, wie § 27 Abs. 4 Satz 1 aaO bestimmt, "nach Möglichkeit" zu erfolgen. Als nicht möglich sieht der BMT-G eine solche Beschäftigung jedoch lediglich dann an, wenn ihr Stellenmangel oder sonstige zwingende Gründe entgegenstehen. Das ergibt sich aus Satz 2 aaO. Denn nur für diesen Fall kommt nach der genannten Vorschrift in Verbindung mit Abs. 3 aaO die Verwendung in einer niedrigeren Lohngruppe in Betracht.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Für die Beurteilung der Verpflichtung des Beklagten, dem Kläger einen anderen Arbeitsplatz zuzuweisen, ist demnach vom Bereich seiner Einstellungsbehörde, nämlich dem Dienstbereich des Kammergerichtspräsidenten, auszugehen. Da diese Behörde eine größere Anzahl von Dienststellen umfaßt, besteht auch eine tatsächliche Vermutung dafür, daß eine entsprechende Beschäftigungsmöglichkeit für den Kläger vorhanden war (vgl. dazu BAG AP Nr. 27 zu § 611 BGB - Fürsorgepflicht). Der Beklagte hat jedoch geltend gemacht, eine reine Pförtnertätigkeit gebe es im Stellenplan für den Bereich des Kammergerichts ebenso wenig wie einen Wachdienst am Tage; auch andere Stellen mit leichter Beschäftigung hätten nicht zur Verfügung gestanden. Ob das zutrifft oder ob gleichwohl eine andere Verwendung des Klägers i.S. des § 27 Abs. 4 Satz 1 BMT-G tatsächlich möglich war, wobei u.U. auch ein Austausch von entsprechenden Arbeitskräften in Frage kommt, ist aus den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts, das die Klage unter dem zuletzt erörterten rechtlichen Gesichtspunkt nicht geprüft hat, nicht zu entnehmen. Da dem Revisionsgericht verwehrt ist, die erforderlichen Feststellungen selbst zu treffen, war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, §§ 564 Abs. 1, 565 Abs. 1 ZPO.

Ergeben die Feststellungen, die das Landesarbeitsgericht, gegebenenfalls nach Ausübung der richterlichen Fragepflicht, noch zu treffen hat, daß eine Möglichkeit, den Kläger i.S. des § 27 Abs. 4 Satz 1 BMT-G anderweit zu beschäftigen, für den Klagezeitraum vorhanden war, so kann sich der Beklagte allerdings nicht darauf berufen, ihm sei die Zuweisung eines neuen Arbeitsplatzes nicht zumutbar gewesen, weil der Kammergerichtspräsident dem Kläger mit Dienststrafbescheid vom 24. Januar 1958 wegen übermäßigen Alkoholgenusses während des Dienstes fristlos gekündigt hat. Denn es darf nicht übersehen werden, daß der Beklagte laut Vergleich vom 28. März 1958 mit einem



- 10 -

Ausscheiden des Klägers "auf Grund fristgerechter Kündigung" einverstanden war, und daß er den Dienststrafbescheid zurückgenommen hat. Der Beklagte kann sich daher auf die Gründe, die zur fristlosen Kündigung des Klägers geführt hatten, nicht stützen, weil sie fernerhin für das Arbeitsverhältnis keine Bedeutung mehr haben sollten. Sie haben infolgedessen auch im Zusammenhang dieses Rechtsstreits außer Betracht zu bleiben.

Zu beachten ist aber in jedem Fall, daß selbst bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 27 Abs. 4 Satz 1 BMT-G ein Schadenersatzanspruch des Klägers gegen den Beklagten nur dann begründet sein kann, wenn dieser es schuldhaft unterlassen hat, seiner Verpflichtung aus der genannten Bestimmung nachzukommen.

War indessen eine Beschäftigung des Klägers auf einem anderen Arbeitsplatz in der bisherigen Lohngruppe aus den in § 27 Abs. 4 Satz 2 BMT-G bezeichneten Gründen nicht möglich, so wird immer noch zu prüfen sein, ob der Beklagte nicht verpflichtet war, den Kläger nach Maßgabe des Abs. 3 aaO zu verwenden. Schließlich wird das Berufungsgericht gegebenenfalls auch noch prüfen müssen, ob dem Kläger nicht nach Maßgabe der §§ 33, 34 BMT-G in der Fassung des 9. Zusatztarifvertrags zum BMT-G vom 4. Dezember 1957 für die Zeit nach dem 7. Januar 1958 Krankengeldzuschuß zusteht, weil er jedenfalls für die ihm vertraglich obliegende Tätigkeit arbeitsunfähig war.

gez. Dr. Poelmann

Bundesrichter
Dr. Pecher ist
in Urlaub

Dr. Martel

Dr. Poelmann

Hugo Karpf

Dr. Schwennicke



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)